

ERHÖHUNGEN MIT 1.5.2012**Mindestlöhne, -zulagen, -reiseaufwandsentschädigungen, Lehrlingsentschädigungen**

1. Mindestlöhne, Lehrlingsentschädigungen, Mindestzulagen und Mindestreiseaufwandsentschädigungen ergeben sich aus den jeweiligen Abschnitten des Kollektivvertrages.

Ist-Löhne

2. Die tatsächlichen Monatslöhne (Ist-Löhne), ausgenommen die Lehrlingsentschädigungen, sind um

- 4,5% in BG A,
- 4,3% in BG B, C,
- 4,2% in BG D bis F,
- 4,0% in BG G,
- 3,8% in BG H bis K

zu erhöhen (sofern nicht ein Optionsmodell gemäß Punkt 5 oder 6 angewandt wird). Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich der jeweilige Ist-Lohn erhöht.

Akkord

3. Bei Akkord ist wie folgt vorzugehen:

- a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze sind gemäß Punkt 2 zu erhöhen.
- b) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne (ohne Kompetenzzulage) nicht 30% über dem jeweiligen Mindestlohn der Grundstufe der jeweiligen Beschäftigungsgruppe, sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.
- c) Die am 1.5.2012 geltenden 3-Monate- bzw. 13-Wochen-Durchschnittslöhne sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der jeweiligen Beschäftigungsgruppe zu erhöhen.

Prämientlohnung

4. Bei Prämientlohnung ist wie folgt vorzugehen:

- a) Der Grundlohn ist gemäß Punkt 2 zu erhöhen.
- b) Ist die Prämie in einem Prozentsatz des Grundlohnes festgelegt, ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentsatzes in Zukunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.
- c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämienätze sind gemäß Punkt 2 zu erhöhen.

Einmalzahlungsoption

5. Statt der Erhöhung gemäß Punkt 2 kann durch eine bis 20.7.2012 abzuschließende Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass eine Erhöhung der Ist-Löhne um

- 4,3% in BG A,
- 4,1% in BG B, C,
- 4,0% in BG D bis F,
- 3,8% in BG G,
- 3,6% in BG H bis K

und eine Einmalzahlung erfolgen. Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich der jeweilige Ist-Lohn erhöht.

Höhe der Einmalzahlung

Zusätzlich zu der Ist-Lohnerhöhung gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe von mindestens 8,4% des

- a) Ist-Lohnes im April 2012 der einzelnen Arbeiterin bzw. des einzelnen Arbeiters oder
- b) durchschnittlichen Ist-Lohnes im April 2012 der Arbeiterinnen und Arbeiter (ausgenommen der im Akkord oder in Prämienentlohnung beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter) im Betrieb oder
- c) durchschnittlichen Ist-Lohnes/-Gehaltes im April 2012 aller Arbeiterinnen, Arbeiter (ausgenommen der im Akkord oder in Prämienentlohnung beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter) und Angestellten im Betrieb.

Wahl der Einmalzahlungsvariante

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, welche Variante zur Anwendung gelangt. Im Falle von Variante c ist die Zustimmung des Betriebsrates der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie des Betriebsrates der Angestellten erforderlich. Die Löhne von Teilzeitbeschäftigten sind im Falle der Varianten b und c für die Berechnung des Durchschnittes außer Betracht zu lassen. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf den ihrem Beschäftigungsausmaß – einschließlich der im Durchschnitt im Zeitraum von Jänner bis einschließlich April 2012 geleisteten Mehrarbeit – entsprechenden aliquoten Teil der Einmalzahlung. In Altersteilzeit Beschäftigte haben Anspruch auf den ihrem vereinbarten durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß entsprechenden aliquoten Teil der Einmalzahlung zuzüglich des Anteiles, der dem Lohnausgleich entspricht.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die am 30.9.2011 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 15.9.2012 aufrecht ist; ferner jene, die am 30.9.2011 in einem Lehrverhältnis und am 15.9.2012 in einem Arbeitsverhältnis beim selben Unternehmen stehen.

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, ob die Ist-Löhne von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30.9.2011, aber vor dem 1.5.2012 begonnen hat und am 15.9.2012 aufrecht ist,

- a) gemäß Punkt 2 zu erhöhen ist und keine Einmalzahlung gebührt oder
- b) gemäß Punkt 5 Abs. 1 zu erhöhen ist und eine Einmalzahlung gebührt.

Auf Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die am 1.5.2012 und am 15.9.2012

- a) in gesetzlicher Elternkarenz sind,
- b) Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz bzw. Zivildienst leisten oder
- c) in einem Lehrverhältnis stehen,

ist die Einmalzahlungsoption nicht anzuwenden; für sie gilt Punkt 2.

Information

Die angestrebte Wahl der Einmalzahlungsoption ist bis 25.5.2012 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).

Auszahlung

Ab 1.5.2012 sind die Löhne gemäß Punkt 5 Abs. 1 zu erhöhen. Die Einmalzahlung

ist bis 30.9.2012 zu zahlen. Kommt es entgegen der ursprünglichen Absicht zu keiner Anwendung der Einmalzahlungsoption, ist die Differenz zwischen der Erhöhung der Löhne gemäß Punkt 2 und Punkt 5 Abs. 1 für die Monate ab Mai 2012 bis zum 31.7.2012 nachzuzahlen.

Verteilungsoption

6. Statt der Erhöhung gemäß Punkt 2 kann durch eine bis 20.7.2012 abzuschließende Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass eine Erhöhung der Ist-Löhne um

- 4,3% in BG A,
- 4,1% in BG B, C,
- 4,0% in BG D bis F,
- 3,8% in BG G,
- 3,6% in BG H bis K

und zusätzlich eine individuelle Erhöhung der Löhne einzelner Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer erfolgt. Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, sind sie entsprechend anzuheben, wobei diese Erhöhung auf den Verteilungsbetrag nicht anrechenbar ist. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich der jeweilige Ist-Lohn erhöht.

Zusätzlich zu der Ist-Lohnerhöhung sind mindestens 0,4% der Lohnsumme zur innerbetrieblichen Verteilung in Form von individuellen Ist-Lohnerhöhungen zu verwenden (Verteilungsbetrag).

Ab 1.5.2012 ist die Erhöhung gemäß Punkt 6 Abs. 1 vorzunehmen. Die Entgeltdifferenz aufgrund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Punkt 2 ist rückwirkend ab 1.5.2012 zu berechnen und bis 31.7.2012 zu zahlen.

Die Lohnsumme des Monats April 2012 ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage des Leistungsvolumens (lit. a bis e) zu ermitteln.

Die Betriebsvereinbarung hat entweder allgemein oder im Einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicherzustellen.

Die Verteilungsoption soll zur Verbesserung der Lohnstruktur beitragen. Insbesondere niedrige und einvernehmlich als zu niedrig angesehene Löhne sollen stärker berücksichtigt werden. Dieser Umstand kann sich sowohl aus der Lohnhöhe als auch aus dem Verhältnis Lohnhöhe zu erbrachter Leistung bzw. zur Qualifikation ergeben. Es sind auch Aspekte der Kaufkraft zu berücksichtigen.

Die angestrebte Wahl der Verteilungsoption ist bis 25.5.2012 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).

Zulagen

7. Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 3,3% erhöht. Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, ist auf diese aufzustoßen.

Schlussbestimmungen

8. Alle Erhöhungen gemäß Punkt 1 bis 7 sind mit Wirkung ab 1.5.2012 vorzunehmen. Nach der termingerechten Durchführung gelten diese Punkte als erfüllt.

KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN DER ELEKTRO- UND ELEKTRONIKINDUSTRIE

LOHNABSCHLUSS 2012

1. Mindestlöhne

	Grundstufe	nach 2 BG-J	nach 4 BG-J	nach 7 BG-J	nach 10 BG-J	Vorrückungswerte	
						2, 4 BG-J	7, 10 BG-J
A	1.568,43	-	-	-	-	-	-
B	1.587,03	1.618,78	1.650,53	1.666,41	1.682,29	31,75	15,88
C	1.741,90	1.794,16	1.846,42	1.872,55	1.898,68	52,26	26,13
D	1.858,72	1.914,49	1.970,26	1.998,15	2.026,04	55,77	27,89
E	2.129,99	2.215,18	2.300,37	2.342,97	2.385,57	85,19	42,60
F	2.401,37	2.497,43	2.593,49	2.641,52	2.689,55	96,06	48,03
G	2.761,75	2.872,23	2.982,71	3.037,95	3.093,19	110,48	55,24
H	3.029,37	3.150,56	3.271,75	3.332,35	3.392,95	121,19	60,60
I	3.706,56	3.854,84	4.003,12	4.077,26	4.151,40	148,28	74,14
J	4.077,40	4.240,50	4.403,60	4.485,15	4.566,70	163,10	81,55
						2 BG-J	4,7,10 BG-J
K	5.390,40	5.606,01	5.713,82	5.821,63	5.929,44	215,61	107,81

2. Lehrlingsentschädigung Lehre

Lehrjahr	I	II
1. Lehrjahr	540,66	718,51
2. Lehrjahr	718,51	971,07
3. Lehrjahr	971,07	1.197,53
4. Lehrjahr	1.313,73	1.390,79

Integrative Berufsausbildung

Lehrjahr	Verlängerung um bis zu		Teilqualifizierung
	1 Lehrjahr	2 Lehrjahre	
1. Lehrjahr	540,66	540,66	540,66
2. Lehrjahr	667,55	615,37	599,94
3. Lehrjahr	824,05	718,51	659,23
4. Lehrjahr	1.016,12	930,76	-
5. Lehrjahr	1.313,73	1.060,00	-
6. Lehrjahr	-	1.313,73	-

3. Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten

€ 718,51

4. Leistungslohn

Kompetenzzulagen-Tabelle

Beschäftigungs-Gruppe	Kompetenzzulage in €		
	nach 2 BG-J	nach 5 BG-J	nach 8 BG-J
B	31,75	47,63	63,51
C	52,26	78,39	104,52
D	55,77	83,66	111,55
E	85,19	127,79	170,39
F	96,06	144,09	192,12
G	110,48	165,72	220,96

Vorrückungsstufen „nach 2 BG-J“, „nach 5 BG-J“ oder „nach 8 BG-J“

BG	Kompetenzzulage in € (1.5.2012) bei Einstufung am 1.5.2004 in		
	nach 2 BG-J	nach 5 BG-J	nach 8 BG-J
B	31,75	19,85	19,85
C	52,26	32,66	32,66
D	55,77	34,86	34,86
E	85,19	53,25	53,25
F	96,06	60,04	60,04
G	110,48	69,05	69,05

5. Reiseaufwandsentschädigungen

Inlandstaggeld (Punkt 6)	Betrag in €
Mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	15,47
Mehr als 8 bis höchstens 12 Stunden	30,94
Mehr als 12 Stunden	46,41
Nahbereichstaggeld (Punkt 7)	Betrag in €
Mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	11,20
Mehr als 8 bis höchstens 11 Stunden	14,05
Mehr als 11 Stunden	23,20
Nächtigungsgeld (Punkt 8)	Betrag in €
Für die ersten 7 Kalendertage	25,74
Nach mehr als 7 Kalendertagen	15,64

6. Kollektivvertragliche Zulagen

Zulage	Punkt	Betrag in €
SEG-Zulage	1-3	0,460
Nachtarbeitszulage	5	1,883
Schichtzulage (2. Schicht)	6	0,405
Schichtzulage (3. Schicht)	6	1,883
Montagezulage	7	0,710

7. Vereinbarung betreffend SEG-Zulagen

€/Stunde

Seehöhenzulage	1,170
Prosekturenzulage	1,470
Grubenzulage	0,990

Zulage für Arbeiten in gefährlicher Höhe

von 6 – 15 m	0,549
von 15 – 40 m	1,830
von 40 – 70 m	2,760
über 70 m	3,625

Zulage für Arbeiten an Fahrleitungs- und Signalanlagen	0,687
Zulage für Arbeiten mit kartuschenbetriebenen Geräten	0,460
Zulage für Arbeiten an Einrichtungen für Straßenbeleuchtung und Verkehrsregelung	1,366